



Leben mit Kindern in Erlensee e.V.

Gemeinnütziger Verein zur Betreuung von Schulkindern
Eine Elterninitiative, von Eltern getragen und gestaltet
Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe des Main Kinzig Kreises

Satzung über die Benutzung der Betreuten Grundschulgruppe an der Grundschule Langendiebach

Träger: Verein Leben mit Kindern in Erlensee e.V.

In der gültigen Fassung vom 17.10.2012

§ 1

Träger und Rechtsform

Die betreute Grundschulgruppe wird von dem Verein Leben mit Kindern in Erlensee e.V. unterhalten. Der Verein ist anerkannter freier Träger der Jugendhilfe durch den Kreisauschuß des Main Kinzig Kreises. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich- rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben bestimmen sich nach dem Konzept bezüglich inhaltlicher, pädagogischer und organisatorischer Ausgestaltung für das Betreuungsangebot an der Grundschule Langendiebach in Erlensee vom 03.09.1996.

§ 3

Kreis der Berechtigten

1. Die Einrichtung für die betreute Grundschulgruppe steht grundsätzlich allen Schulkindern der Grundschule Langendiebach und Kindern der vom Verein Leben mit Kindern in Erlensee e.V. angestellten Personen der Einrichtung offen, und zwar:

Zum Besuch der Einrichtung von der ersten bis zur vierten Klasse der Grundschule Langendiebach, soweit Plätze in der entsprechenden Gruppe zur Verfügung stehen.

2. Sind die zur Verfügung stehenden Plätze belegt, entsteht eine Warteliste. Über die Reihenfolge der Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen.

Die Schulleitung erhält zusätzlich ein Vorschlagsrecht zur Aufnahme der Kinder.

3. Alle Kinder werden zunächst probeweise aufgenommen. Die Probezeit beträgt 3 Monate.

4. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4 Betreuungszeiten

1. Die Einrichtung ist an Werktagen von montags bis freitags von 7:00 bis 15:00 Uhr geöffnet.
Die Regelbetreuung findet zwischen 7:00 und 14:00 Uhr statt.
Es kann eine zusätzliche Betreuungsstunde bis 15:00 Uhr kostenpflichtig gebucht werden.
2. Kommen die Kinder vor dem Unterricht gemäß Stundenplan, werden sie in der Einrichtung aufgenommen und pünktlich zum Unterrichtsbeginn in die Schule geschickt.
3. Fallen Unterrichtsstunden in der Schule aus und besteht keine Betreuung durch die Schule, können die Kinder in die Einrichtung kommen. Die Schule informiert in diesem Fall das Personal damit die Betreuung gewährleistet ist.
4. Ist die Begleitung von Kindern im Unterricht im Einzelfall notwendig oder sinnvoll, findet dieses nach Absprache mit der Lehrkraft statt.
5. Finden gemeinsame Veranstaltungen der Schule und des Vereines statt, nehmen das Personal und die Kinder daran teil - die Einrichtung wird in dieser Zeit geschlossen.
6. Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien wird die Einrichtung für die Dauer von mindestens 3 Wochen geschlossen. Außerdem bleibt die Einrichtung vom 23.12. eines jeden Jahres bis max. zum Ende der ersten Kalenderwoche des Folgejahres geschlossen. Die erste Betreuungswoche beginnt mit dem ersten Montag als Werktag.
7. Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse bzw. durch die schriftliche Mitteilung des Vorstandes an die Eltern.

§ 5 Aufnahme

1. Die Anmeldung hat schriftlich bei dem Vorstand zu erfolgen.
2. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung, die Satzung des Vereines Leben mit Kindern in Erlensee e.V. und die Gebührensatzung an.
3. Voraussetzung zur Aufnahme des Kindes ist die Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten bei dem "Verein Leben mit Kindern in Erlensee e.V.".
4. Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Einrichtung nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Es wird erwartet, daß die Kinder die Einrichtung regelmäßig besuchen.
2. Es liegt im Ermessen der Erziehungsberechtigten, wenn sie ihr Kind den Weg zu und von der Einrichtung allein bewältigen lassen. Ein Abstellplatz für Fahrräder existiert nicht.

3. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
4. Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich dem Erziehungspersonal mitzuteilen.
5. Jede Änderung der Meldedaten, die auf dem Anmeldebogen erfragt werden (Anschrift, Telefon, Arbeitgeber, Hausarzt, Kontonummer) ist unverzüglich dem Vorstand zu melden.
6. Für Schäden, die durch das Kind am Inventar und an Gebrauchsgegenständen verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten und sind gegenüber dem Vereinsvorstand auf Nachweis zu erstatten.
7. Im Laufe eines jeden Schuljahres findet ein Putz- und Flickwochenende statt. Hieran nimmt mindestens ein Erziehungsberechtigter aktiv teil. Kann begründet hieran nicht teilgenommen werden, wird eine zusätzliche Möglichkeit eingeräumt eine entsprechende Leistung zu erbringen. Durch Leistung eines €- Betrages in Höhe einer monatlichen Betreuungsgebühr wird von Pflicht der Mitarbeit entbunden.
 - 7.a. Wird das Kind unterjährig abgemeldet und konnte an dem Punkt 7 beschriebenen Wochenende nicht teilgenommen werden, wird anteilig auf die erfolgten Betreuungsmonate abgerechnet.
8. In Abstimmung mit den Eltern und dem Vorstand führt die Einrichtung in eigener Regie öffentliche Veranstaltungen durch oder beteiligt sich an diesen. Hier wird ein persönliches Engagement der Eltern erwartet.
9. Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen einschließlich Gebührensatzung einzuhalten.

§ 7

Pflichten des pädagogischen Personals

1. Das pädagogische Personal gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder monatlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache. Das Recht zu einer Aussprache zu anderen Zeiten während des Tagesbetriebes in dringenden und wichtigen Angelegenheiten, die das Wohl des Kindes betreffen, wird dadurch nicht berührt.
2. Treten die im Bundesseuchengesetz in der jeweils gültigen Fassung genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist das Personal verpflichtet, unverzüglich den Vorstand, die Schulleitung und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.
3. Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder über die Hessische Unfallkasse gemäß ihren Bestimmungen an den Schultagen versichert. Während der Schulferien besteht kein Unfallversicherungsschutz.

§ 8

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus einziehbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 9 Kündigung

1. Kündigungen sind nur zum Schluss eines Quartales möglich; sie sind dem Vorstand des Vereines Leben mit Kindern in Erlensee e.V. schriftlich zu folgenden Terminen (Posteingang) mitzuteilen:
 - a) Ende des ersten Quartals, 31. März ist der 15. Februar
 - b) Ende des zweiten Quartals, 30. Juni ist der 15. Mai
 - c) Ende des dritten Quartals, 30. September ist der 15. August
 - d) Ende des vierten Quartals, 31. Dezember ist der 15. November des jeweiligen Kalenderjahres.
2. Die Kündigung der Zusatzstunde von 14 bis 15 Uhr kann am Ersten jeden Monats (Posteingang) zum jeweiligen Monatsende erfolgen. Die Kündigung erfolgt schriftlich.
3. Die Kündigung der Teilnahme am Mittagessen kann zum Ersten jeden Monats (Posteingang) zum jeweiligen Monatsende erfolgen. Die Kündigung erfolgt schriftlich.
4. Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Einrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
5. Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Einrichtung fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 5 dieser Satzung.
6. Werden die Gebühren dreimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 10 Gespeicherte Daten

1. Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Einrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in Dateien gespeichert. Diese Daten können auch in automatisierten Dateien gespeichert werden:
 - Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder,
 - Geburtsdaten aller Kinder sowie
 - weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
 - Berechnungsgrundlagen für die Benutzungsgebühr.
2. Rechtsgrundlagen für die Speicherung der Daten sind das Datenschutzgesetz und die Satzung.
3. Die Löschung der Daten in automatisierten Dateien erfolgt zwei Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 03. Februar 1997 erstellt und durch Vorstandsbeschluss, am 09. Juli 1997 und am 07.01.2000 geändert und tritt ab 01. Februar 2000 in Kraft und wurde am 01.01.2002 in EURO fortgeschrieben, Änderungsbeschluss am 09.02.2005 und 27.09.2006, durch den aktuellen Änderungsbeschluss am 17.10.2012 wurde die Satzung geändert und tritt in der vorliegenden Fassung in Kraft. Alle vorangegangenen Fassungen verlieren somit ihre Gültigkeit.

Erlensee, den 17.10.2012

Für den Vorstand



Heinz Hunn